

IPO HINWEISGEBER SYSTEM



Für Unternehmen mit **>50 Beschäftigten**

Pflicht seit Dezember 2023

UNSER SERVICE FÜR SIE



Meldestelle für Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder andere Misstände



Fristgemäße Bearbeitung von Hinweisen



Einfache Handhabung und Zugang über einen Link



EU-rechtskonformes Hinweisgebersystem in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Software-Anbieter



KEINE INSTALLATIONS- ODER EINRICHTUNGSKOSTEN

€ 439,-*

*PRO JAHR | zzgl. USt.

IPO

HINWEISGEBER

SYSTEM

HINTERGRUND



Seit 2. Juni 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Beschäftigte in Unternehmen und Behörden nehmen Missstände oftmals als erste wahr und können aus Sicht des Gesetzgebers durch ihre Hinweise dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) ist es, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (sog. „Whistleblower“) vor Benachteiligungen wegen der Meldung von Missständen zu schützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Dazu stehen nun sogenannte **interne und externe Meldestellen** zur Verfügung.



Die Meldestelle nimmt Meldungen entgegen, die Verstöße im Sinne des § 2 HinSchG darstellen. Der gemeldete Verstoß muss im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen worden sein. Meldungen über privates Fehlverhalten ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder unbegründete Spekulationen oder Gerüchte wie auch falsche Verdächtigungen sind nicht geschützt.



Interne Meldestellen sind durch die privaten (und öffentlichen) Arbeitgeber einzurichten, damit der mögliche Missstand innerhalb des Unternehmens behoben werden kann. Arbeitgeber sollen durch klare und gut wahrnehmbare Hinweise auf die interne Meldestelle und ihre Aufgabe aufmerksam machen und so Anreize schaffen, damit sich Beschäftigte möglichst vorrangig an die interne Meldestelle wenden. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, anonyme Meldungen an die interne Meldestelle zuzulassen.



Externe Meldestellen sind staatliche Einrichtungen. Diese sind für „externe Meldungen“ von Beschäftigten zuständig, etwa weil diese sich nicht an eine interne Meldestelle des eigenen Arbeitgebers wenden möchten. So müssen sich Whistleblower in der Regel an die „Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz“ wenden, wenn nicht spezielle Meldestellen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder beim Bundeskartellamt zuständig sind.

IPO HINWEISGEBER SYSTEM



Die **Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle** besteht für Unternehmen mit in der Regel mindestens 50 bis 249 Beschäftigten bereits seit dem 17.12.2023. Wenn keine nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgeschriebene interne Meldestelle eingerichtet bzw. betrieben wird, droht ein Bußgeld von bis zu 20.000 EUR. Ferner kann die unterlassene Einrichtung eines internen Meldekanals einen Compliance-Verstoß darstellen, der eine persönliche Haftung der Leitungsperson, z.B. des Geschäftsführers (§ 43 Abs. 2 GmbHG), auslösen kann.



Auch für Unternehmen, die weniger als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, kann die freiwillige Einrichtung einer internen Meldestelle interessant sein. Denn auch deren Beschäftigte sind berechtigt, die (staatliche) externe Meldestelle zu kontaktieren.



Mit der Einrichtung einer internen Meldestelle kann auch eine Institution außerhalb des Unternehmens beauftragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte vermieden werden. So ist die Meldestelle z. B. personell von der rechtlichen Beratung und Vertretung zu trennen.

UNSER ANGEBOT FÜR SIE



Die IPO bietet NWO-Mitgliedern **exklusiv** zu sehr günstigen Konditionen an, eine **interne Meldestelle** zur Umsetzung des HinSchG einzurichten: das **IPO-Hinweisgeber-System**. Dazu kooperiert die IPO mit der EHS Hinweisgebersystem GmbH. Sie stellt die technische Infrastruktur für das IPO-Hinweisgeber-System zur Verfügung.








JAHRESGEBÜHR VON NUR € 439,- zzgl. USt.*

Am Markt verfügbare Angebote sind in der Regel erheblich teurer – bitte vergleichen Sie!





*Preisfortschreibung gemäß Verbraucherpreisindex | Jährliche Kündbarkeit

IPO HINWEISGEBER SYSTEM

WAS DAS IPO-HINWEISGEBER-SYSTEM FÜR SIE LEISTET

-  Einrichtung eines internen Meldekanals für Hinweisgeber über ein Onlineportal in deutscher und englischer Sprache
-  Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber binnen der gesetzlichen Frist von 7 Tagen
-  Kommunikation mit dem Hinweisgeber über das Portal
-  Auf Wunsch des Hinweisgebers: Führung des gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Gesprächs mit dem Hinweisgeber
-  Weiterleitung der Fakten an das Unternehmen. Dabei wird die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers stets gewahrt. Die Meldestelle ist zur Rechtsberatung nicht berechtigt.
-  Rückmeldung an den Hinweisgeber binnen der gesetzlichen Frist von 3 Monaten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden
-  Erfüllung der gesetzlichen Dokumentationspflichten

WEITERE VORTEILE FÜR SIE

-  Fachkunde gemäß HinSchG der betreuenden IPO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
-  Die gesetzlich gebotene Unabhängigkeit einer bei der IPO angesiedelten internen Meldestelle ist gewährleistet.
-  Eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von sensiblen Anfragen entlastet.
-  Kein Mitbestimmungsrecht eines Betriebsrats über die Einschaltung der IPO als außenstehender Dienstleister, da die Einrichtung und Tätigkeit der Meldestelle exakt den zwingenden gesetzlichen Regeln folgt.

IPO HINWEISGEBER SYSTEM

WAS SIE TUN MÜSSEN



Wenn Sie das IPO-Hinweisgeber-System nutzen möchten, unterschreiben Sie bitte den beigefügten Vertrag. Achten Sie bitte darauf, bis zu zwei Ansprechpartner zu benennen. Den Vertrag mailen Sie an: **mail@nwo-online.de**.



Bitte füllen Sie auch die **SEPA-Lastschrift** aus, damit wir die Gebühr einziehen können. Rechnungsstellung und -einzug erfolgen binnen 14 Tagen nach Vertragsbeginn.



Sie erhalten von uns eine Bestätigung nach Erhalt Ihrer vollständigen Unterlagen.



Nach dem Einpflegen Ihrer Daten ist das System innerhalb weniger Minuten startbereit.

WIR UNTERSTÜTZEN SIE



Sobald wir die von Ihnen unterschriebenen Dokumente haben, pflegen wir Ihre Daten ins System ein. Das IPO-Hinweisgeber-System ist sofort startklar.



Sie erhalten von uns Ihre persönlichen Zugangsdaten.



Sie erhalten eine **Information für Ihre Beschäftigten**, die Sie aushängen können oder auf Ihre Internetseite für Ihr Personal stellen können.



Sie müssen das Postfach des IPO-Hinweis-Systems nicht kontrollieren. Das tun wir für Sie. Sobald ein relevanter Hinweis eingeht, informieren wir Sie und Sie erhalten eine E-Mail aus dem Portal heraus.

IPO HINWEISGEBER SYSTEM

WIE DAS IPO-HINWEISGEBER-SYSTEM FUNKTIONIERT

Eine Kurzeinführung

Das IPO-Hinweisgeber-System wird über einen Link zur Verfügung gestellt.

Über diesen Link gelangen Hinweisgeber ins System der IPO.

Im „Fallpostfach“ melden die Hinweisgeber über ein dort hinterlegtes Formular einen Vorfall mit den wichtigsten Eckdaten (Was? Wann? Wo?). Dies kann anonym erfolgen. Auch Dokumente, z. B. Fotos, kann der Hinweisgeber dort hochladen.

Ist das Formular vollständig ausgefüllt, erhält der Hinweisgeber am Ende eine Zusammenfassung und eine Fall-Identifikationsnummer, die unbedingt notiert werden muss.

Bevor die Meldung abgeschickt wird, muss der Hinweisgeber ein eigenes Passwort anlegen. Es erfolgt ebenfalls eine Sicherheitsabfrage.

Nach dem Abschicken erhält der Hinweisgeber eine Bestätigung und den erneuten Hinweis, sich die Fall-ID zu notieren. Die Fall-ID wird dazu benötigt, um sich im „Fallpostfach“ anzumelden und neue Nachrichten abzurufen oder auch Ergänzungen zu dem gemeldeten Vorfall zu kommunizieren. Das „Fallpostfach“ ist über jedes mobile Endgerät bedienbar.

Die Meldungen der Hinweisgeber kommen im Systempostfach der IPO an. Die IPO bestätigt den Eingang.

Die IPO leitet den gemeldeten Vorfall an die entsprechenden Ansprechpartner im Unternehmen weiter – mit Hinweis auf die gesetzlichen Bearbeitungsfristen. Rückmeldungen zu Vorfällen müssen laut Gesetz innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

Um Vorfälle an die entsprechenden Ansprechpartner im Unternehmen weiterleiten zu können, hinterlegt die IPO die Namen und Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechpartner im Hinweissystem.

IPO HINWEISGEBER SYSTEM

Die Ansprechpartner im Unternehmen haben ein eigenes „Fallpostfach“, auf das die IPO die Meldungen weiterleitet. Nach Eingang einer neuen Meldung erhalten die entsprechenden Ansprechpartner eine Push-Nachricht.

Wenn der Fall bearbeitet wurde, erfolgt eine Meldung an die IPO über die eingeleiteten Maßnahmen.

Die IPO leitet das Ergebnis an den Hinweisgeber weiter und schließt den Fall ab.

